



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg  
**Teil II – Verordnungen**

<b>20. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 20. Januar 2009</b>	<b>Nummer 2</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
5.12.2008	Gebührenordnung für Laborleistungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (LaborGebOMLUV) .....	26
12.12.2008	Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung ..	33
12.12.2008	Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung .....	34

**Gebührenordnung für Laborleistungen  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
(LaborGebOMLUV)**

Vom 5. Dezember 2008

Auf Grund des § 2 Absatz 2, des § 15 Absatz 4 Satz 2 und des § 24 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

§ 1  
**Gebührentarif**

(1) Für die in der Anlage genannten Amtshandlungen (Laborleistungen für Lebensmittel-, Futtermittel-, Umwelt-, Geologie- und veterinärmedizinische Proben) werden die dort genannten Verwaltungsgebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Mindestgebühr für Einzelleistungen pro Einsendung beträgt 5,00 Euro.

(3) Die Gebühreneinheit für Amtshandlungen nach den Tarifstellen 1 bis 13 und 15 bis 32 ist jeweils eine Leistung. Die Ge-

bühreneinheit für Amtshandlungen nach den Tarifstellen 14 und 33 ist jeweils eine Probe.

§ 2  
**Mehrfache Amtshandlungen**

(1) Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

(2) Ab 100 Proben je Einsendung für die gleiche Leistung kann ein Rabatt von bis zu 20 Prozent gewährt werden.

§ 3  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Anlage**

**Laborleistungen für Lebensmittel-, Futtermittel-, Umwelt-, Geologie- und veterinärmedizinische Proben**

**Inhaltsübersicht:**

1	<b>Allgemeine Untersuchung und Bewertung von Laborproben</b>
2	<b>Mikrobiologische Untersuchung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Produkten und Erzeugnissen</b>
3	<b>Bestimmung chemisch-physikalischer Basisparameter in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>
4	<b>Bestimmung von Inhaltsstoffen in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>
5	<b>Bestimmung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>
6	<b>Elementbestimmung in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>
7	<b>Bestimmung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>
8	<b>Bestimmung von pharmakologischen Stoffen in Lebensmitteln, Futtermitteln und sonstiger Matrix</b>
9	<b>Bestimmung von organischen Kontaminanten in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>
10	<b>Nachweis der Bestrahlung in Lebensmitteln und Futtermitteln</b>
11	<b>Gentechnische Untersuchungen in Lebensmitteln und Futtermitteln</b>
12	<b>Bestimmung von Inhaltsstoffen und Zusatzstoffen in Kosmetika und Bedarfsgegenständen</b>
13	<b>Virologische und serologische Untersuchungen bzw. Nachweise in allen Matrices</b>
14	<b>Pathologische Untersuchungen, ohne chemische Untersuchung, einschließlich Entsorgungsleistung durch Dritte</b>
15	<b>Tollwutdiagnostik</b>
16	<b>Elektronenmikroskopie</b>
17	<b>Histologie/Zytologie</b>
18	<b>Klinische Mikrobiologie</b>
19	<b>Diagnostik Gefahrenabwehr</b>
20	<b>Probenahme</b>
21	<b>Basisparameter in Luft und Ablagerungen</b>
22	<b>Organische Stoffe in Luft und Ablagerungen</b>
23	<b>Metalle/Halbmalle in Luft und Ablagerungen</b>

24	<b>Basisparameter in Wasser (chemisch-physikalische)</b>
25	<b>Organische Stoffe in Wasser</b>
26	<b>Metalle/Halbmatale in Wasser</b>
27	<b>Biologische Parameter in Wasser</b>
28	<b>Basisparameter in Feststoffen (Boden, Altlasten, Abfall, Sediment, Gestein, Substrate und Düngemittel)</b>
29	<b>Organische Stoffe in Feststoffen (Boden, Altlasten, Abfall, Sediment, Gestein, Substrate und Düngemittel)</b>
30	<b>Metalle und Halbmatale in Feststoffen (Boden, Altlasten, Abfall, Sediment, Gestein, Substrate und Düngemittel)</b>
31	<b>Biologische Parameter in Feststoffen (Boden, Altlasten, Abfall, Sediment, Gestein, Substrate und Düngemittel)</b>
32	<b>Nuklidspezifische Analysen bei Radioaktivitätsbestimmungen</b>
33	<b>Nationaler Rückstandskontrollplan</b>

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Untersuchung und Bewertung von Laborproben</b>	
1.1	Sinnesphysiologische Prüfung, Prüfung der Kennzeichnung, einfache Prüfungen Feststellung der sinnesphysiologischen Beschaffenheit und Erfassung der Kennzeichnung als Grundlage zur Prüfung der Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln/Futtermitteln; einfache Laborprüfungen/Messungen von Laborproben (Wägung, Volumenbestimmung, ph-Wert-Bestimmung u. a.)	30,00
1.2	Gutachten, Untersuchungsbericht Erstellung von Gutachten oder Auswertungen im Ergebnis der Untersuchungstätigkeit, die über die einfache Befundmitteilung hinausgehen	220,00
<b>2</b>	<b>Mikrobiologische Untersuchung von Lebensmitteln, Futtermitteln, Produkten und Erzeugnissen</b>	
2.1	Mikrobiologischer Hemmstofftest Nachweis/Ausschluss einer möglichen Kontamination mit antibiotisch wirksamen Substanzen, Vorabklärung	8,65
2.2	Mikrobiologische Untersuchung, Standard I Feststellung der mikrobiologischen Beschaffenheit als Grundlage der sachverständigen Bewertung, Basisumfang (bis 3 Parameter) qualitative und quantitative Untersuchungen	50,00
2.3	Mikrobiologische Untersuchung, Standard II Feststellung der mikrobiologischen Beschaffenheit als Grundlage der sachverständigen Bewertung, erweiterter Umfang (bis 5 Parameter) qualitative und quantitative Untersuchungen	150,00
2.4	Mikrobiologische Untersuchung, Standard III Feststellung der mikrobiologischen Beschaffenheit als Grundlage der sachverständigen Bewertung, stark erweiterter Umfang (bis 10 Parameter) qualitative und quantitative Untersuchungen	175,00
2.5	Mikrobiologische Untersuchung, Standard IV Feststellung der mikrobiologischen Beschaffenheit als Grundlage der sachverständigen Bewertung, umfassende Untersuchung (über 10 Parameter) qualitative und quantitative Untersuchungen	200,00
2.6	Mikrobiologische Bestimmung eines Einzelparameters Feststellung der mikrobiologischen Beschaffenheit als Grundlage der sachverständigen Bewertung, Bestimmung einer speziellen Keimart bzw. Keimgruppe	25,00
2.7	Bakteriologische Fleischuntersuchung Feststellung der mikrobiologischen Beschaffenheit von Fleisch und tierischer Matrix als Grundlage der sachverständigen Prüfung auf Verkehrsfähigkeit	25,00
<b>3</b>	<b>Bestimmung chemisch-physikalischer Basisparameter in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>	
3.1	Ermittlung von chemisch-physikalischen Basisparametern Untersuchung zur Bestimmung grundlegender analytischer Parameter (z. B. Trockenmasse, Säuregrad, Kennzahlen einfach etc.)	40,00
3.2	Ermittlung von chemisch-physikalischen Basisparametern, aufwendig Untersuchung zur Bestimmung grundlegender analytischer Parameter mit erhöhtem Aufwand (Rohfaser, ADF, NDF, ADI, ELOS, HFT)	50,00
<b>4</b>	<b>Bestimmung von Inhaltsstoffen in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>	
4.1	Bestimmung von Inhaltsstoffen und Bestandteilen durch mikroskopische Verfahren Nachweis und Bestimmung von Inhaltsstoffen und Bestandteilen anhand mikroskopischer Untersuchungsverfahren, Histologie, Pollenanalyse, Draufsichtmikroskopie usw.	250,00
4.2	Bestimmung durch chemisch-physikalische Grundverfahren Bestimmung von Inhaltsstoffen durch chemisch-physikalische Grundverfahren (Rohprotein, Rohfett, u. a.)	75,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.3	Bestimmung von Inhaltsstoffen durch chemisch-physikalische oder biochemische Grundverfahren, aufwendig	125,00
	Bestimmung von Inhaltsstoffen in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix durch chemisch-physikalische Grundverfahren mit erhöhtem Aufwand (z. B. Ballaststoffe, N-verbindungen, Zuckerverbindungen)	
4.4	Bestimmung spezieller Inhaltsstoffe durch Gaschromatographie, Hochleistungsflüssigkeits-/Ionenchromatographie, Massenspektrometrie	200,00
	Bestimmung von Inhaltsstoffen mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (z. B. Vitamine, Gärssäuren, Fettsäuren, weitere organische Verbindungen) qualitative und quantitative Untersuchungen	
<b>5</b>	<b>Bestimmung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>	
5.1	Bestimmung von Zusatzstoffen durch chemisch-physikalische oder biochemische Grundverfahren	75,00
	Bestimmung von Zusatzstoffen durch chemisch-physikalische Grundverfahren (Photometrie, ELISA u. a.)	
5.2	Bestimmung von Zusatzstoffen durch Gaschromatographie, Hochleistungsflüssigkeits-/Ionenchromatographie, Massenspektrometrie	150,00
	Bestimmung von Zusatzstoffen mittels hoch aufwendiger Analysetechnik	
<b>6</b>	<b>Elementbestimmung in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>	
6.1	Elementbestimmung in wässriger Matrix	20,00
	Ermittlung des Gehaltes an Elementen in wässriger Matrix mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (AAS, ICP, ICP-MS)	
6.2	Elementbestimmung in sonstiger Matrix	75,00
	Ermittlung des Gehaltes an Elementen in sonstiger Matrix mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (AAS, ICP, ICP-MS)	
<b>7</b>	<b>Bestimmung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>	
7.1	Bestimmung eines Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffes/einer Wirkstoffgruppe	325,00
	Bestimmung des Gehaltes an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (GC, HPLC, MS), ein Wirkstoff/eine Wirkstoffgruppe	
7.2	Pflanzenschutzmittel-Multirückstandsanalyse	540,00
	Bestimmung des Gehaltes an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (GC, HPLC, MS), Multirückstandsanalyse	
<b>8</b>	<b>Bestimmung von pharmakologischen Stoffen in Lebensmitteln, Futtermitteln und sonstiger Matrix</b>	
8.1	Bestimmung pharmakologischer Wirkstoffe/Wirkstoffgruppen	150,00
	Bestimmung des Gehaltes an Rückständen von pharmakologisch wirksamen Substanzen mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (GC, HPLC, MS), Bestimmung eines Wirkstoffes/einer Wirkstoffgruppe	
8.2	Pharmakologische Wirkstoffe – Multirückstandsanalyse	250,00
	Bestimmung des Gehaltes an Rückständen von pharmakologischen Wirkstoffen mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (GC, HPLC, MS), Multirückstandsanalyse	
<b>9</b>	<b>Bestimmung von organischen Kontaminanten in Lebensmitteln, Futtermitteln, pflanzlicher und tierischer Matrix</b>	
9.1	Bestimmung von Dioxinen/dioxinähnlichen PCB	480,00
	Bestimmung des Gehaltes an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (hochauflösende Massenspektrometrie)	
9.2	Bestimmung von sonstigen organischen Kontaminanten	100,00
	Bestimmung des Gehaltes an organischen Kontaminanten mittels hoch aufwendiger Analysetechnik (GC, HPLC, MS)	
9.3	Bestimmung von sonstigen organischen Kontaminanten mittels Screening	75,00
	Nachweis/Ausschluss organischer Kontaminanten, vorwiegend Mykotoxine mittels halbquantitativer Screening-Verfahren (ELISA, DC u. a.)	
<b>10</b>	<b>Nachweis der Bestrahlung in Lebensmitteln und Futtermitteln</b>	
10.1	Nachweis der Bestrahlung	330,00
	Nachweis einer Behandlung mit ionisierenden Strahlen bei Lebensmitteln und Futtermitteln als Grundlage zur Prüfung der Verkehrsfähigkeit (qualitative und quantitative Untersuchungen)	

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>11</b>	<b>Gentechnische Untersuchungen in Lebensmitteln und Futtermitteln</b>	
11.1	Untersuchungen auf genetisch veränderte Organismen Untersuchung auf genetisch veränderte Organismen mittels molekularbiologischer Methoden als Grundlage der Sachverständigenbewertung	125,00
<b>12</b>	<b>Bestimmung von Inhaltsstoffen und Zusatzstoffen in Kosmetika und Bedarfsgegenständen</b>	
12.1	Bestimmung von Inhaltsstoffen und Zusatzstoffen durch chemisch-physikalische Grundverfahren Bestimmung von Inhaltsstoffen und Zusatzstoffen in Kosmetika und Bedarfsgegenständen durch chemisch-physikalische Grundverfahren (qualitative und quantitative Untersuchungen)	160,00
12.2	Bestimmung spezieller Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe durch Gaschromatographie, Hochleistungsflüssigkeitschromatographie, Dünnschichtchromatographie Bestimmung von Inhaltsstoffen und Zusatzstoffen in Kosmetika und Bedarfsgegenständen mit hoch aufwendiger Analysentechnik als Grundlage der Prüfung auf Verkehrsfähigkeit	330,00
<b>13</b>	<b>Virologische und serologische Untersuchungen bzw. Nachweise in allen Matrices</b>	
13.1	Antigen-/Virusnachweis Qualitative und/oder quantitative Bestimmung von Virus/Antigen (alle Untersuchungsverfahren)	22,00
13.2	Antikörpernachweis Qualitative und quantitative Bestimmung von Antikörpern gegen virale, bakterielle und andere Antigene	2,00
13.3	Labordiagnostische Untersuchung auf TSE Nachweis von Prionenprotein in Gehirnproben von Wiederkäuern (BSE/TSE-Schnelltest)	12,62
<b>14</b>	<b>Pathologische Untersuchungen, ohne chemische Untersuchung, einschließlich Entsorgungsleistung durch Dritte</b>	
14.1	Pathologie inklusive Erregernachweis für Rinder und Pferde Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben pathologische und weiterführende ätiologische Untersuchungen an Tierkörpern und Tierkörperteilen bzw. Organen von Rindern und Pferden zur Abklärung einer Krankheits- bzw. Todesursache Erstellung eines Befundberichtes	200,00
14.2	Pathologie inklusive Erregernachweis für Schweine Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben pathologische und weiterführende ätiologische Untersuchungen an Tierkörpern und Tierkörperteilen bzw. Organen von Schweinen zur Abklärung einer Krankheits- bzw. Todesursache Erstellung eines Befundberichtes	100,00
14.3	Pathologie inklusive Erregernachweis für kleine Wiederkäuer Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben pathologische und weiterführende ätiologische Untersuchungen an Tierkörpern und Tierkörperteilen bzw. Organen von kleinen Wiederkäuern zur Abklärung einer Krankheits- bzw. Todesursache Erstellung eines Befundberichtes	100,00
14.4	Pathologie inklusive Erregernachweis für Geflügel und Vögel Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben pathologische und weiterführende ätiologische Untersuchungen an Tierkörpern und Tierkörperteilen bzw. Organen von Geflügel und Vögeln zur Abklärung einer Krankheits- bzw. Todesursache Erstellung eines Befundberichtes	50,00
14.5	Pathologie inklusive Erregernachweis für Heimtiere und sonstige Tierarten Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben pathologische und weiterführende ätiologische Untersuchungen an Tierkörpern und Tierkörperteilen bzw. Organen von Heimtieren und sonstigen Tierarten (z. B. Zootiere, Wildtiere) zur Abklärung einer Krankheits- bzw. Todesursache Erstellung eines Befundberichtes	75,00
14.6	Pathologie inklusive Erregernachweis für Fische Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben pathologische und weiterführende ätiologische Untersuchungen an Tierkörpern und Tierkörperteilen bzw. Organen von Fischen zur Abklärung einer Krankheits- bzw. Todesursache Erstellung eines Befundberichtes	50,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>15</b>	<b>Tollwutdiagnostik</b>	
15.1	Tollwutdiagnostik Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben immunfluoreszenz- mikroskopische, zellkulturelle und molekularbiologische Untersuchungen an Tierkörpern und Tierkörperteilen bzw. geeigneten Organen aller empfänglichen Tierarten zur Abklärung einer Infektion mit Tollwutvirus, im berechtigten Ausnahmefall zusätzliche Durchführung eines Tierversuches Erstellung eines Befundberichtes	100,00
<b>16</b>	<b>Elektronenmikroskopie</b>	
16.1	Elektronenmikroskopische Untersuchung (Negativkontrastverfahren) Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben elektronenmikros- kopischer Erregernachweis mittels Negativkontrastverfahren an biologischen Materialien Erstellung eines Befundberichtes	500,00
16.2	Ultrahistologische Untersuchung Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben elektronenmikros- kopische Untersuchungen mittels ultrahistologischer Verfahren zum Nachweis von subzellulären Veränderungen an biologischen Materialien Erstellung eines Befundberichtes	300,00
<b>17</b>	<b>Histologie/Zytologie</b>	
17.1	Histologische/zytologische Untersuchung Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben histologische, immunhistochemische, enzymhistochemische und zytologische Untersuchungen an biologischen Materialien und Lebensmitteln Erstellung eines Befundberichtes	110,00
<b>18</b>	<b>Klinische Mikrobiologie</b>	
18.1	Bakteriologische/mykologische Untersuchung für einen Erreger (qualitativ) Entsprechend Untersuchungsauftrag bakteriologische/mykologische Untersuchung zum qualitativen Nachweis eines Erregers Erstellung eines Befundberichtes	15,00
18.2	Bakteriologische/mykologische Untersuchung für ein Erregerspektrum (qualitativ, semiquantitativ) Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben bakteriologische/ mykologische Untersuchung zum qualitativen und/oder semiquantitativen Nachweis eines relevanten Erregerspektrums Erstellung eines Befundberichtes	30,00
18.3	Empfindlichkeitsprüfung mit Antibiogramm Entsprechend Untersuchungsauftrag Empfindlichkeitsprüfung pathogener Mikroorganismen gegenüber antimikrobiellen Wirkstoffen Erstellung eines Antibiogramms als Teil des Befundberichtes	18,00
18.4	Bakteriologische Untersuchung Botulismus Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben Untersuchung zum Nachweis von Clostridium botulinum und/oder Botulinumtoxin sowie Toxintypisierung, Erstellung eines Befundberichtes	50,00
18.5	Parasitologische Untersuchung Entsprechend Untersuchungsauftrag und unter Berücksichtigung vorberichtlicher Angaben parasitologische Untersuchung zum Nachweis eines relevanten Erregerspektrums und/oder Determination von Schädlingen/ Läutlingen Erstellung eines Befundberichtes	20,00
<b>19</b>	<b>Diagnostik Gefahrenabwehr</b>	
19.1	Labordiagnostische Untersuchungen zur Gefahrenabwehr  Entsprechend Untersuchungsauftrag Nachweis von Erregern ab Risikogruppe 3 (BioStoffV) bei Verdacht eines bioterroristischen Anschlages bzw. im Zusammenhang mit akutem Seuchengeschehen, Katastrophen oder anderen besonderen Gefahrenlagen Erstellung eines Befundberichtes	500,00 bis 3 000,00

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>20</b>	<b>Probenahme</b>	
20.1	Manuelle Probenahme Wasser Pauschale pro zu beprobende Messstelle	50,00
20.2	Bestimmung von Vor-Ort-Parametern Bestimmung von Vor-Ort-Parametern im Oberflächen-, Grund und Abwasser je zu bestimmender Parameter	3,00
<b>21</b>	<b>Basisparameter in Luft und Ablagerungen</b>	
21.1	Bereitstellung von Probenahmemedien zur Luftuntersuchung Bereitstellung von Adsorbentien, Flaschen, Bechern, Konditionierungsmittel, Leerfiltern	1,50
21.2	Chemisch-physikalische Grundverfahren in Luft und Ablagerungen Bestimmung von anorganischen Staubinhaltsstoffen, wie beispielsweise Ionen Gravimetrische Bestimmung von Stäuben aus der Luft	15,00
<b>22</b>	<b>Organische Stoffe in Luft und Ablagerungen</b>	
22.1	Organische Stoffe auf Adsorbentien; PAK im Staub und Ablagerungen Bestimmung organischer Stoffe mit Gas- und Flüssigchromatographie Bestimmung organischer Stoffe mit Massenspektrometrie Bestimmung organischer Stoffe mit speziellen Verfahren	120,00
<b>23</b>	<b>Metalle/Halbmatalle in Luft und Ablagerungen</b>	
23.1	Spuremetalle und Hg in Luft und Ablagerungen Bestimmung von Metallen, Halbmetallen und Hg	120,00
<b>24</b>	<b>Basisparameter in Wasser (chemisch-physikalische)</b>	
24.1	Bereitstellung von Probenahmemedien zur Wasseruntersuchung Bereitstellung von Flaschen und Konditionierungsmittel für die Entnahme von Wasserproben	1,50
24.2	Chemisch-physikalische Grundverfahren im Wasser Bestimmung ionischer Komponenten, chemisch-physikalischer Grundparameter, Summenparameter, Nährstoffe in Oberflächen- und Grundwasser Allgemeine Grundparameter im Wasser (Abfiltrierbare Stoffe UV254, m/p-Wert, SiO <sub>2</sub> , CSB-Küvette Tenside, BSB, HCO <sub>3</sub> , Permanganatindex) Summenparameter im Wasser/Sediment (TOC/TNb/N-org./DOC/AOX) Nährstoffe im Wasser (NO <sub>x</sub> -N, NO <sub>2</sub> , NO <sub>3</sub> , NH <sub>4</sub> , o-PO <sub>4</sub> , ges-P)	20,00
24.3	Chemisch-physikalische Grundverfahren im Abwasser Grundparameter im Abwasser (Nährstoffe, Ionen, Summenparameter) Spezielle Einzelstoffe im Abwasser	90,00
<b>25</b>	<b>Organische Stoffe in Wasser</b>	
25.1	Organische Stoffe in Wasser mit chromatographischen und massenspektrometrischen Verfahren Bestimmung organischer Stoffe mit Gas- und Flüssigchromatographie Bestimmung organischer Stoffe mit Massenspektrometrie Bestimmung organischer Stoffe mit speziellen Verfahren	375,00
<b>26</b>	<b>Metalle/Halbmatalle in Wasser</b>	
26.1	Schwermetalle im Wasser Gesamtpaket Bestimmung von Metallen und Halbmetallen mit ICP-MS und ICP-OES	240,00
26.2	Schwermetalle und Hg im Wasser Einzeln Bestimmung von Metallen und Halbmetallen in Wasser durch Einzelstoffmessung Bestimmung von Hg in Oberflächen- und Grundwasser	20,00
<b>27</b>	<b>Biologische Parameter in Wasser</b>	
27.1	Mikrobiologische Parameter (Koloniezahl 20°/colof. Keime) im Wasser Bestimmung mikrobiologischer Parameter in Wasser	5,00
27.2	Chlorophyll und Phäopigment Bestimmung von Chlorophyll in Wasser	75,00
27.3	Fischeitest Bestimmung der Fischgiftigkeit von Abwasser	220,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>28</b>	<b>Basisparameter in Feststoffen (Boden, Altlasten, Abfall, Sediment, Gestein, Substrate und Düngemittel)</b>	
28.1	Bereitstellung von Probenahmemedien zur Feststoffuntersuchung	5,00
	Bereitstellung und Vorbereitung/Vorbehandlung von Behältnissen zur Probenahme	
28.2	Chemisch-physikalische Grundverfahren in Feststoffen	15,00
	Charakterisierung der stofflichen Zusammensetzung von Feststoffen anhand von Basisparametern	
	Charakterisierung der stofflichen Zusammensetzung nach Elution (z. B. wässrige Elution, $\text{NH}_4\text{NO}_3$ -Aufschluss, etc.)	
	Bestimmung von Anionen nach Elution mittels Ionenchromatographie und/oder ionenselektiver Elektrode	
	Bestimmung von Summenparametern aus festen und flüssigen Medien	
	Bestimmung von Nährstoffen nach spezifischen Extraktionen	
	Bestimmung diverser Stickstoffverbindungen in Feststoffen	
	Bestimmung der Phosphatlöslichkeit in Feststoffen	
	Bestimmung der Mikronährstoffe in Feststoffen	
	Bestimmung der Hauptnährstoffe in Feststoffen	
<b>29</b>	<b>Organische Stoffe in Feststoffen (Boden, Altlasten, Abfall, Sediment, Gestein, Substrate und Düngemittel)</b>	
29.1	Phenolindex	30,00
	Bestimmung des Phenolgehaltes als Summenparameter	
29.2	Organische Stoffe in Feststoffen mit chromatographischen Verfahren	435,00
	Bestimmung organischer Stoffe mit Gas- und Flüssigchromatographie	
	Bestimmung organischer Stoffe mit Massenspektrometrie	
	Bestimmung organischer Stoffe mit speziellen Verfahren	
<b>30</b>	<b>Metalle und Halbmetalle in Feststoffen (Boden, Altlasten, Abfall, Sediment, Gestein, Substrate und Düngemittel)</b>	
30.1	Schwermetalle in Feststoffen und Eluatn Gesamtpaket	75,00
	Bestimmung von chemischen Elementen, insbesondere von Metallen und Halbmetallen mittels ICP-MS und ICP-OES	
	Bestimmung von Hg	
	Bestimmung von chemischen Elementen, insbesondere von Metallen und Halbmetallen mittels AAS-Technik	
	Bestimmung von chemischen Elementen mittels RFA	
30.2	Schwermetalle in Feststoffen und Eluatn Einzel	20,00
	Bestimmung von chemischen Elementen, insbesondere von Metallen und Halbmetallen mittels ICP-MS und ICP-OES	
	Bestimmung von Hg	
	Bestimmung von chemischen Elementen, insbesondere von Metallen und Halbmetallen mittels AAS-Technik	
	Bestimmung von chemischen Elementen mittels RFA	
<b>31</b>	<b>Biologische Parameter in Feststoffen (Boden, Altlasten, Abfall, Sediment, Gestein, Substrate und Düngemittel)</b>	
31.1	Biologische Bestimmungen in Boden	100,00
	Öko(toxiko)logische Charakterisierung von Feststoffen	
	Öko(toxiko)logische Charakterisierung von Feststoffen mittels Zusatz von Nährlösungen	
	Basalatmung in Bodenproben	
	Mikrobielle Biomasse	
<b>32</b>	<b>Nuklidspezifische Analysen bei Radioaktivitätsbestimmungen</b>	
32.1	Gammaspektrometrie	100,00
	Ermittlung von nuklidspezifischen Aktivitäten gammastrahlender Radionuklide in Proben	
32.2	In-Situ-Gammaspektrometrie	170,00
	Bestimmung der nuklidspezifischen Flächenkontamination	
32.3	Alphaspektrometrie	1 000,00
	Ermittlung von nuklidspezifischen Aktivitäten alphastrahlender Radionuklide in Proben	
32.4	Einzelnuclidbestimmung	320,00
	Ermittlung der Aktivitäten von betastrahlenden Einzelnucliden	
32.5	Tritiumanalyse	165,00
	Bestimmung der Tritiumaktivität in wässrigen Flüssigkeiten	

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
32.6	Alpha/Beta-Gesamtbestimmung, einschließlich Wischtest Bestimmung der Gesamtaktivität aller alpha- bzw. betastrahlenden Radionuklide in Proben, Ermittlung abnehmbarer Kontaminationen auf Oberflächen	100,00
32.7	Kontaminationsmessungen direkt Ermittlung von Kontaminationen auf Oberflächen durch direkte Messung der Alpha- bzw. Betastrahlung	30,00
32.8	Messungen der Gamma-Ortsdosisleistung, Rastermessung 2 m x 2 m je 100 m <sup>2</sup> Bestimmung der Gamma-Ortsdosisleistung zur Ermittlung und Dokumentation großflächiger Kontaminationen Fahrtkosten werden je Stunde gesondert berechnet.	30,00
32.9	Einzelmessung der Ortsdosisleistung Bestimmung der Neutronen- bzw. Gamma-Ortsdosisleistung zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten	35,00
<b>33</b>	<b>Nationaler Rückstandskontrollplan</b>	
33.1	Pauschalgebühr je Planprobe nach dem NRKP (außer mikrobiologischer Hemmstofftest) Untersuchung einer Probe auf festgelegte Parameter gemäß dem NRKP	185,00

### **Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg vom 4. November 2008 (GVBl. II S. 421) wird nachstehend der Wortlaut der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBl. II S. 586),
2. den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsverordnung wurde erlassen auf Grund

- zu 1. des § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434),
- zu 2. des § 27 Absatz 3 Satz 5 und § 42a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020).

Potsdam, den 12. Dezember 2008

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

### **Verordnung über das leistungsabhängige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen im Land Brandenburg (Brandenburgische Leistungsstufenverordnung – BbgLStV)**

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

(1) Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung (§ 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(2) Diese Verordnung regelt das leistungsabhängige Aufsteigen und das Verbleiben in den Grundgehaltsstufen bei Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes. Sie gilt nicht für Beamte in der Probezeit und für Beamte auf Zeit.

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

#### § 2

##### **Leistungsstufe**

(1) Die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts kann vorzeitig als Grundgehalt festgesetzt werden (Leistungsstufe), wenn der Beamte dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringt und zu erwarten ist, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Durch eine dauerhaft herausragende Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Leistungsstufe.

(2) Nach Ablauf der Zeit, um die die Erhöhung des Grundgehalts vorgezogen worden ist, bestimmt sich die weitere Zuordnung zu den Stufen wieder nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Die Festsetzung einer Leistungsstufe ist unwiderruflich.

(3) Das höhere Grundgehalt wird von dem auf die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe folgenden Monat an gewährt.

(4) Nach der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt soll in den folgenden zwölf Monaten eine Leistungsstufe nicht gewährt werden.

### § 3

#### **Verbleiben in der Stufe**

(1) Der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe des Grundgehalts, wenn und solange seine Gesamtleistungen den mit seinem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen nicht genügen (Aufstiegshemmung).

(2) Verbleibt der Beamte in seiner bisherigen Stufe, so ist in halbjährlichen Abständen, beginnend mit dem Wirksamwerden der Maßnahme, zu prüfen, ob die Gesamtleistungen inzwischen den mit seinem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen genügen. In diesem Fall ist er vom ersten Tag des auf die erneute Leistungsfeststellung folgenden Monats an der nächsthöheren Stufe zugeordnet. Eine darüberliegende Stufe bis zu der Stufe, in der er sich ohne die Hemmung des Aufstiegs befinden würde, kann jeweils frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Grund erneuter Leistungsfeststellung erreicht werden, wenn auch in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind.

### § 4

#### **Leistungsfeststellung**

(1) Die Leistungsstufe wird auf der Grundlage einer aktuellen Leistungsfeststellung, die die dauerhaft herausragenden Gesamtleistungen darstellt, oder der letzten dienstlichen Beurteilung festgesetzt; eine Leistungsstufe soll jedoch nicht auf Grund einer dienstlichen Beurteilung festgesetzt werden, die bereits Grundlage einer Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt war. Die aktuelle Leistungsfeststellung kann auf diejenigen Beamten beschränkt werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie dauerhaft herausragende Gesamtleistungen erbringen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Feststellung des Verbleibens des Beamten in der bisherigen Stufe (§ 3 Absatz 1) mit der Maßgabe, dass eine Aktualisierung vorzunehmen ist, wenn die dienstliche Beurteilung oder die gesonderte Leistungsfeststellung älter als zwölf Monate ist. Es können nur Minderungen der Leistungen berücksichtigt werden, auf die der Beamte vor der Feststellung hingewiesen worden ist und für deren Beseitigung ihm eine angemessene Frist eingeräumt wurde.

### § 5

#### **Zahl der Empfänger**

(1) Leistungsstufen können an insgesamt höchstens 15 vom Hundert der Beamten der Besoldungsordnung A im Bereich des jeweiligen Dienstherrn gewährt werden, die das Endgrund-

gehalt noch nicht erreicht haben; maßgebend ist die Zahl der vorhandenen Beamten am 1. Januar des Kalenderjahres. Die Entscheidungsberechtigten nach § 6 Absatz 1 können Leistungsstufen an jeweils bis zu 15 vom Hundert der ihnen unterstellten Beamten vergeben; dabei darf die nach Satz 1 insgesamt für den Bereich des Dienstherrn geltende Zahl der Empfänger nicht überschritten werden.

(2) Bei der Vergabe sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden.

(3) Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann abweichend von Absatz 1 in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsstufe gewährt werden.

(4) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beachten.

### § 6

#### **Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Die Entscheidung über die Festsetzung einer Leistungsstufe und über die Feststellung des Verbleibens in der bisherigen Stufe trifft der Dienstvorgesetzte; die übrigen Vorgesetzten des Beamten sind zu beteiligen. Bei obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach Satz 1 auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 27 Absatz 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes).

### § 7

#### **(Inkrafttreten)**

### **Bekanntmachung der Neufassung der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung**

Vom 12. Dezember 2008

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg vom 4. November 2008 (GVBl. II S. 421) wird nachstehend der Wortlaut der Brandenburgischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBl. II S. 588),
2. den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsverordnung wurde erlassen auf Grund

- zu 1. des § 42a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434),
- zu 2. des § 27 Absatz 3 Satz 5 und § 42a Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020).

Potsdam, den 12. Dezember 2008

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

**Verordnung über die Gewährung von Prämien  
und Zulagen für besondere Leistungen  
im Land Brandenburg  
(Brandenburgische Leistungsprämien- und  
-zulagenverordnung – BbgLPZV)**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes. Sie gilt nicht für Beamte in der Probezeit und für Beamte auf Zeit. Die in dieser Verordnung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

**Allgemeines**

(1) Eine Leistungsprämie oder Leistungszulage kann gewährt werden, wenn der Beamte herausragende besondere Leistungen erbringt oder erbracht hat. Erfüllt eine Gruppe mehrerer Bediensteter insgesamt die Voraussetzungen nach Satz 1, so kann jeder Beamte als Gruppenmitglied eine Leistungsprämie oder Leistungszulage erhalten, wenn festgestellt wird, dass er an der Erstellung des Arbeitsergebnisses der Gruppe wesentlich beteiligt war oder ist. Leistungsprämien und Leistungszulagen im Sinne des Satzes 2 dürfen zusammen 150 vom Hundert des in § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 2 Satz 1 geregelten Umfangs nicht übersteigen; maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamten. Sie gelten zusammen als eine Leistungsprämie oder Leistungszulage im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1.

(2) Die Gewährung einer Leistungsprämie oder einer Leistungszulage und die Festsetzung einer Leistungsstufe nach der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung dürfen nicht mit demselben Sachverhalt begründet werden. Leistungsprämien und Leistungszulagen können nicht gewährt werden, wenn der Be-

amte für die besondere Leistung eine Zulage nach § 45 oder § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, eine Vergütung gemäß § 48 oder § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes oder eine andere erfolgsabhängige Leistung erhält.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

(4) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig. Sie gehören nicht zu den Bezügen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Sonderzuwendungsgesetzes und sind auf Überleitungs- und Ausgleichszulagen nicht anzurechnen.

§ 3

**Leistungsprämie**

(1) Die Gewährung von Leistungsprämien dient insbesondere der Anerkennung herausragender Einzelleistungen; sie soll in engem zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen.

(2) Die Leistungsprämie wird in einem Einmalbetrag bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt, der der Beamte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört. Die Höhe der Leistungsprämie ist nach dem Grad der besonderen Leistung zu bemessen. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten ist das entsprechend § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes geminderte Anfangsgrundgehalt maßgebend.

(3) Mehrere Leistungsprämien dürfen an einen Beamten innerhalb eines Jahres insgesamt nur bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts gemäß Absatz 2 gewährt werden.

§ 4

**Leistungszulage**

(1) Die Gewährung einer monatlichen Leistungszulage dient der Anerkennung einer über einen längeren Zeitraum von mindestens drei Monaten erbrachten und auch weiterhin zu erwartenden herausragenden besonderen Leistung sowie dem Anreiz, diese Leistung auch weiterhin zu erbringen.

(2) Die Leistungszulage beträgt höchstens 7 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Beamten im Zeitpunkt der Entscheidung. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Leistungszulage wird von dem auf die Leistungsfeststellung folgenden Monat an monatlich nachträglich zusammen mit den Dienstbezügen gezahlt, längstens jedoch für ein Jahr. Sie kann bis zu drei Monaten rückwirkend gewährt werden.

(3) Die Neubewilligung einer Leistungszulage ist frühestens ein Jahr nach Ablauf des Gewährungszeitraums zulässig. Die Jahresfrist gilt auch nach der Gewährung einer Leistungsprämie.

(4) Die Gewährung einer Leistungszulage ist bei erheblichem Leistungsabfall für die Zukunft zu widerrufen; für die Leis-

tungsfeststellung gilt § 6 Absatz 2 sinngemäß. Die Zahlung der Leistungszulage endet bei Ausscheiden aus der bisherigen Verwendung, durch einen Wechsel der Verwendung oder durch Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge. Bei zusammenhängender, mehr als sechs Wochen andauernder Abwesenheit vom Dienst endet die Zahlung der Leistungszulage rückwirkend zum ersten Tag der Abwesenheit.

**§ 5  
Zahl der Empfänger**

(1) Leistungsprämien und Leistungszulagen dürfen in einem Kalenderjahr an insgesamt höchstens 15 vom Hundert der Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Bereich eines Dienstherrn gewährt werden. Die Entscheidungsberechtigten nach § 6 Absatz 1 können Leistungsprämien und Leistungszulagen an jeweils bis zu 15 vom Hundert der ihnen unterstellten Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A gewähren; dabei darf die nach Satz 1 insgesamt für den Bereich des Dienstherrn geltende Zahl der Empfänger nicht überschritten werden. Maßgebend ist die Zahl der vorhandenen Beamten am 1. Januar des Kalenderjahres. Eine Überschreitung des Vmhundertsatzes nach den Sätzen 1 und 2 ist in dem Umfang zulässig, in dem von der Möglichkeit der Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes kein Gebrauch gemacht wird. Bei der Vergabe sollen alle Laufbahngruppen berücksichtigt werden.

(2) Bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A kann abweichend von Absatz 1 in jedem Kalenderjahr einem Beamten eine Leistungsprämie oder Leistungszulage gewährt werden.

**§ 6  
Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien und über die Gewährung und den Widerruf von Leistungszulagen trifft der Dienstvorgesetzte; die übrigen Vorgesetzten des Beamten sind zu beteiligen. Bei obersten Landesbehörden können die Befugnisse nach Satz 1 auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Die Begründung für die Gewährung einer Leistungsprämie oder -zulage ist aktenkundig zu machen; dabei ist die herausragende besondere Leistung im Einzelnen darzustellen.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

**§ 7  
(Inkrafttreten)**

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0